



Vernehmlassung Projekt Stretto 3; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 26. August 2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : GastroSuisse, Verband für Hotellerie und Restauration
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich
Kontaktperson : Severin Hohler, Leiter Wirtschaftspolitik
Telefon : 044 377 52 50
E-Mail : severin.hohler@gastrosuisse.ch
Datum : 20.08.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 26. August 2019 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019.....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.....	4
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung.....	5
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan.....	7
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle.....	8
6	EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft.....	9
7	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf	10
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft.....	11
9	EDI: Getränkeverordnung	12
10	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel	13
11	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten.....	14
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung	15
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz	17
14	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	18
15	EDI: Zusatzstoffverordnung.....	19
16	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen.....	20
17	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln.....	21
18	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel	22
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln	23
20	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten.....	24
21	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion	25
22	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen	26
23	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten	27
24	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen	28

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019

Allgemeine Bemerkungen

- GastroSuisse vertritt als grösster gastgewerblicher Arbeitgeberverband mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden und fördert das Image, die Berufsausbildung sowie die Qualität der Branche.
- Um die Wettbewerbsfähigkeit zu wahren, streben die Hotellerie und Restauration auch im schwierigen Umfeld ein attraktives Preis-/Leistungsverhältnis an. Unter anderen Faktoren gilt es
 - wo immer möglich Kosten für vermeidbare Aufwendungen einzusparen;
 - einen hohen Qualitätsstandard zu wahren und anzubieten.Den Gesundheitsschutz der Gäste erachten wir dabei als eine primäre und selbstverständliche Verpflichtung.
- Mit der Definition einer guten Verfahrenspraxis im Gastgewerbe leistet die Branche einen wichtigen Beitrag, um ein hohes Qualitätsniveau mit optimalem Aufwand zu erzielen. Die Leitlinie hat sich bisher bewährt und soll weiter optimiert werden. Es ist von zentraler Bedeutung, dass diese Entwicklung auch im Umfeld der aktuellen Revision ohne fundamentale Änderungen weiterverfolgt werden kann.
- GastroSuisse hofft, dass die vom BLV in Aussicht gestellten Kommunikationsmittel bald vollständig zur Verfügung stehen, ebenso die Stammbblätter zu den genehmigten Branchenleitlinien.
- Unser Hauptanliegen am vorliegenden Revisionspaket („Stretto 3“) ist, dass **keine zusätzlichen Hürden für offen in Verkehr gebrachte Lebensmittel** geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere:
 - die Verbrauchsdatumsangabe bei leicht verderblichen, offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln (Ablehnung der Einführung von Art. 39 Abs. 2 Bst d LGV)
 - die schriftliche Herkunftsangabe bei Tieren (Präzisierung notwendig Art. 5 Abs. 1 Bst. a LIV)
 - keine Verpflichtung mehr zum Verweis auf unbeabsichtigte Vermischungen nach Art. 11 Abs. 5 LIV (Unterstützung der Streichung von Art. 5 Abs. 1 Bst. f LIV)
 - keine Verpflichtung zum Hinweis auf die tägliche Höchstmenge bei unverarbeiteten Chiasamen (Streichung Anhang „Chiasamen“ Bst. 1 und 2 unter „Kennzeichnung“ Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel)
 - das angekündigte Infoschreiben des BLV zum Thema Acrylamid, Offenverkauf und handwerklich hergestellte Lebensmittel (28. Mai in Bern).

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 3 und 4	Verweise aus EU-Verordnungen sind nicht benutzerfreundlich und sollten daher mit den ausformulierten Bestimmungen ergänzt werden.	Präzisierung
Art. 14 Abs. 2	Verweise aus EU-Verordnungen sind nicht benutzerfreundlich und sollten daher mit den ausformulierten Bestimmungen ergänzt werden.	Präzisierung
Art. 37	GastroSuisse begrüsst die Anpassung.	Unterstützung
Art. 39 Abs. 2 Bst d	GastroSuisse lehnt die Einführung der Angabe des Verbrauchsdatums von leicht verderblichen, offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln ab. Eine solche Regelung bedingt einen grossen Mehraufwand. Die Angabe des Verbrauchsdatums wird zudem in verschiedenen Verordnungen auf Departementsstufe geregelt.	Ablehnung
Art. 81 Abs. 3	GastroSuisse begrüsst grundsätzlich die Ausweitung einer verbindlichen Erklärung des EDI von Analyse- auch auf Probenahmeverfahren im Sinne der Vergleichbarkeit. Dabei soll dies jedoch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit untergeordnet sein.	„... Probenahmeverfahren <i>dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit</i> folgend für verbindlich erklären.“
Art. 85a	GastroSuisse befürwortet die Präzisierung.	Unterstützung

3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

GastroSuisse begrüsst die Möglichkeit, zur Vollzugsverordnung Stellung zu nehmen. Sie bezieht sich jedoch nur auf die für die Gastronomie relevanten Bereiche.

Die Branche stellt mit der Branchenleitlinie (vom BLV genehmigt) und der Umsetzungshilfe (zur Genehmigung eingereicht) Hilfsmittel zur Umsetzung des Lebensmittelrechts zur Verfügung. Sie erwartet, dass dadurch ein einheitlicher Vollzug möglich ist und kantonale Unterschiede wegfallen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 2	Der Begriff „Inspektion“ wird nicht mehr definiert.	Beibehaltung der Definition des Begriffs „Inspektion“
Art. 3 Abs. 6 (neu)	Für die der Lebensmittelgesetzgebung unterstellten KMUs sind die amtlichen Kontrollen im Verhältnis gesehen sehr aufwendig. Es sollte daher für diese die Möglichkeit von erleichterten Kontrollen geschaffen werden, wobei auch diese über eine Selbstkontrolle verfügen müssen.	neu: «Lebensmittelbetriebe, die nach Art. 21 der LGV nicht bewilligungspflichtig sind, können in vereinfachter Form kontrolliert werden.»
Art. 4 Abs. 1 Bst. g	Nebst der Grösse des Betriebs sollte auch Anzahl und Art der Konsumenten berücksichtigt werden.	„Grösse des Betriebs <u>sowie Anzahl und Empfindlichkeit möglicherweise betroffener Konsumenten.</u> “
Art. 7	GastroSuisse begrüsst die Einführung des Artikels.	Unterstützung
Art. 9 Abs. 3	Der Kontrollbericht sollte ohne Verlangen zur Verfügung gestellt werden.	„...stellen den kontrollierten Betrieben auf Verlangen eine Kopie der...“
Art. 11	Der Titel des Artikels ist irreführend.	Titel: „Meldepflicht der Kantone bei akuten Gesundheitsgefährdungen“
Art. 12	GastroSuisse begrüsst die beabsichtigte Koordination des Vollzugs über die Kantonsgrenzen hinweg. Dabei gilt es zu vermeiden, dass die Koordination des Vollzugs zu einer übermässigen administrativen Bürde für die kantonalen Behörden und die dafür zugezogenen Unternehmen wird.	Überprüfen
Art. 14 Abs. 1 Bst. b	Der Begriff „Inspektion“ wird nicht definiert. Die Gliederung entspricht nicht den Prioritäten. Priorität sollte die Überprüfung der Selbstkontrolle, der verantwortlichen Person und die Ausbildung der Mitarbeitenden haben.	- Definition „Inspektion“ -Gliederung gemäss Priorität
Art 14 Abs. 1 Bst. e	GastroSuisse begrüsst, dass der Vollzug die Anwendung von Branchenleitlinien prüfen kann. Wir erwarten, dass es keine zusätzlichen Anforderungen zu den Branchenleitlinien gibt.	
Art. 15	Die Schwelle von „mindestens zwei Fällen“ erscheint sehr tief.	...„Krankheit oder Infektion <u>in mehreren</u> Fällen“
Art. 16	Eine derart stringente Formulierung der Massnahmen ist nicht verhältnismässig. Die kantonalen Behörden sollten nach eigenem Ermessen zweckmässig handeln können.	

Art. 60 Abs. 1	Wird eine Probe nicht beanstandet, sollte die Vergütung des Wertes der Probe ohne Verlangen zur Verfügung gestellt werden.	„...so hat die Vollzugsbehörde auf Verlangen der Warenbesitzerin ...“
Art. 61-63	Es gilt zu überprüfen, welche finanziellen, personellen und administrativen Aufwendungen mit der Betrauung der Funktion als Referenzlaboratorien entstehen. Hier appellieren wir an das Prinzip der Verhältnismässigkeit.	Überprüfen
Art. 116 Abs. 4	Dass in besonders leichten Fällen auf das Erheben einer Gebühr verzichtet wird, wird begrüsst. Allerdings sollte definiert sein, was unter „besonders leichten Fällen“ zu verstehen ist.	Präzisierung: „...auf Gebühren kann verzichtet werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • Keine Gesundheitsgefährdung und keine Täuschungsgefahr bestehen • Kein absichtliches Handeln vorliegt • Es sich nicht um wiederholte Vorkommnisse handelt“
Art. 119, Abs. 3 (neu)	Bei einer Änderung der Anhänge ist der Einbezug der betroffenen Kreise zwingend. Auch sollten die schlussendlich vorgenommenen Anpassungen aktiv kommuniziert werden, da eine andauernde Holschuld seitens der Betriebe angesichts all der diversen Anhänge schlichtweg illusorisch ist.	Ergänzen: <u>«Es hört hierzu die betroffenen Kreise der Wirtschaft an und kommuniziert diesen die vorgenommenen Änderungen des jeweiligen Anhangs aktiv.»</u>
Anhang 9	Die Obergrenzen der Gebühren des Bundes für Inspektionen (max. Fr. 4'000.-), Probenuntersuchungen (max. Fr. 6'000.- pro Probe) sowie für Bewilligungen gemäss LGV bzw. für neuartige Lebensmittel (je max. Fr. 50'000.-) sind zu hoch und widersprechen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Es braucht zusätzliche Kriterien, um die Gebühr transparenter festzulegen.	Anpassen: - Punkt 1.3: <u>höchstens 1'000 Franken pro Inspektion</u> - Punkt 1.4: <u>höchstens 1'000 Franken pro Probe</u> - Punkt 2.1: <u>200-2'000 Franken</u> - Punkt 2.2: <u>200-2'000 Franken</u> Präzisierung

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

Allgemeine Bemerkungen

GastroSuisse begrüsst einen nationalen Kontrollplan, welcher auch die Primärproduktion mit einschliesst. Ziel sollte es sein, die Lebensmittelsicherheit entlang der ganzen Wertschöpfungskette zu gewährleisten. Dabei sollten für alle Branchen die gleichen Regeln gelten. Die Ungleichheiten zwischen der Primärproduktion und dem Lebensmittelbereich sollten reduziert werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 6 Abs. 1	Der Kontrollplan stellt eine Standortbestimmung für die Lebensmittelsicherheit dar. Es wäre zu begrüessen, wenn die betroffenen Kreise die Möglichkeit hätten, ihre Erfahrungen und Meinungen einzubringen.	Ergänzung: „Den interessierten Kreisen wird eine Anhörung gewährt.“
Art. 7 Abs. 5 und 6	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Primärproduktion von den Regelungen ausgenommen ist. Das entspricht nicht einer risikobasierten Betrachtung.	„Die zuständigen Vollzugsbehörden können...“
Art. 8 Bst. d	Bei der Berücksichtigung der Änderung von Art. 7 Abs. 5 und 6 würde der Buchstabe d wegfallen.	Streichen
Art. 13 Abs.2	Wahrscheinlich ist nicht „dieser zwischen diesen Kontrollen“ gemeint. Ist nun gemeint: „Die Häufigkeit dieser Zwischenkontrollen...“ oder „die Häufigkeit zwischen diesen Kontrollen wird von der zuständigen Behörde...“?	Redaktionelle Überarbeitung
Anhänge	Die Risikobasiertheit der Kontrollfrequenzen ist nicht nachvollziehbar. Im Bereich der Urproduktion müssen erfahrungsgemäss gleich strenge Massstäbe angesetzt werden wie in der Verarbeitungsstufe.	Überprüfung der Kontrollfrequenzen anhand einer fundierten Risikomethodik.

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Allgemeine Bemerkungen

GastroSuisse unterstützt die Stellungnahme des Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
---------	-------------------------	---

6 EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang I	Verweise aus EU-Verordnungen sind nicht benutzerfreundlich und sollten daher mit den ausformulierten Bestimmungen ergänzt werden.	Präzisierung

7 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf

Allgemeine Bemerkungen

GastroSuisse verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Die Stellungnahme von GastroSuisse beschränkt sich auf die Bereiche, die die Gastronomie betreffen. Bei den Aspekten, die sich um Fleisch handeln, unterstützen wir die Stellungnahme des SFF.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10, Abs. 10	GastroSuisse befürwortet die Aufhebung dieser Regelung.	Unterstützung
Art. 19 Abs. 1	Verweise aus EU- Verordnungen sind nicht benutzerfreundlich und sollten daher mit den ausformulierten Bestimmungen ergänzt werden.	Präzisierung
Art. 61 bis 64	Auf eine Reduktion des Käseanteils in Schmelzkäse ist im Sinne des Täuschungsschutzes zu verzichten.	

9 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

GastroSuisse verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

10 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel

Allgemeine Bemerkungen

GastroSuisse verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

11 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5a Abs. 2	Neben dem Einzelhandel muss auch die Gastronomie/Hotellerie von der Aufzeichnungspflicht befreit werden.	Hauptantrag: Art. 5a gesamthaft streichen Eventualantrag: Art. 5a „Davon ausgenommen sind <u>Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung</u> , Einzelhandelsbetriebe und Betriebe...“
Art 5b Abs. 2	Auch hier braucht es eine Präzisierung, dass Gastronomie und Hotellerie ausgenommen sind.	Hauptantrag: Art. 5b gesamthaft streichen Eventualantrag: „... die die betroffenen Lebensmittel herstellen und als Einzelhandelsbetrieb <i>oder als Betrieb der Gemeinschaftsverpflegung</i> tätig sind...“

12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 6 (neu)	Gerade im Online-Handel ist zum Zeitpunkt des Kaufentscheides bei Lebensmitteln mit wechselnden Provenienzen oftmals noch nicht klar, welche Herkunft das ausgelieferte Produkt jeweils konkret hat. Daher sollte bei online-Angeboten die Möglichkeit geschaffen werden, dass online die in Frage kommenden Herkünfte aufgelistet werden können, wenn gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass die konkrete Herkunftsangabe auf dem schlussendlich zugestellten Produkt erfolgt. Auf diese Art und Weise kann einerseits die Transparenz gegenüber den Konsumenten gewährleistet werden, andererseits bleiben die betroffenen Unternehmen mit einem vertretbaren Aufwand handlungsfähig.	Neu: <u>«Bei wechselnden Provenienzen eines Lebensmittels bzw. von Zutaten, deren Herkunft zu deklarieren ist, können online die Angaben nach Abs. 1, Bst. g, h und i sämtliche in Frage kommenden Firmen und Produktionsländer umfassen. Gleichzeitig ist online der Hinweis „Die konkrete Herkunftsangabe erfolgt auf dem zugestellten Produkt innerhalb der online angegebenen Möglichkeiten“ anzubringen.»</u>
Art. 4 Abs. 5	Die Erfassung dieser zusätzlichen Angaben erscheint weder praxistauglich noch sinnvoll. Diese Überladung von Informationen könnte die Konsumentin oder den Konsumenten verwirren. Ausserdem sind die Angaben bereits auf der Verpackung aufgeführt und können bei Interesse eingesehen werden. Dem durch die Änderung entstehenden Aufwand steht kein entsprechender Nutzen gegenüber.	Streichung
Art. 5 Abs. 1 Bst. a	Es stellt sich die Frage nach der Definition von „verarbeitet“. Wo liegt beispielsweise die Abgrenzung zu Fleischzubereitung/Fleischerzeugnis resp. Fischereierzeugnis? Beispiel: Bei einem panierten Schnitzel, das vom Metzger bezogen wird, muss die Herkunft nicht angegeben werden (Fleischzubereitung). Was ist mit einem Schnitzel, das im Betrieb aus frischem Fleisch hergestellt wird?	Präzisierung
Art. 5 Abs. 1 Bst. c	Die Erleichterung wird begrüsst.	Unterstützung
Art. 5 Abs. 1 Bst. e	Das Wegfallen der Nährwertdeklaration wird begrüsst.	Unterstützung
Art. 5 Abs. 1 Bst. f	Die Erleichterung wird begrüsst.	Unterstützung

Art. 17 Abs. 8	GastroSuisse begrüsst die Präzisierung des SFF zum Begriff „Stücke“.	<i>„Der Begriff Stücke umfasst hierbei einzelne Stücke Fleisch bis zur Grösse von Plätzli oder Koteletts. Feiner zerkleinertes Fleisch wird von diesem Begriff nicht erfasst.“</i>
Art. 19 Abs. 2 Bst. b	Unklare Formulierung mit einem redaktionellen Anpassungsvorschlag.	<i>„bei offen in Verkehr gebrachten Lebensmitteln nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 12 LGV gelten“</i>
Art. 40 Abs. Bst. c	Bei einer lacto-vegetarischen Ernährung müsste der Einsatz von Bienenwachs, Propolis und Wollfett/Lanolin analog zu Bst. a und b ebenfalls erlaubt sein.	<i>„lacto-vegetarisch« oder «lacto-vegetabil», wenn sie weder Zutaten noch Verarbeitungshilfsstoffe tierischer Herkunft enthalten, mit Ausnahme von Milch, Milchbestandteilen Honig, <u>Bienenwachs, Propolis und Wollfett/Lanolin, das aus Wolle von lebenden Schafen gewonnen wird;</u>“</i>
Art 42a	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Möglichkeit der entsprechenden Angabe auf ein Jahr begrenzt wird.	Überprüfung

13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz

Allgemeine Bemerkungen

GastroSuisse verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang „Chiasamen“	Die Verpflichtung zum Hinweis auf die tägliche Höchstmenge bei unverarbeiteten Chiasamen, die offen an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden, ist mit einem grossen Mehraufwand verbunden und nicht praxistauglich.	Streichung Bst. 1 und 2 unter “Kennzeichnung” im Anhang «Ohne Bewilligung in der Schweiz verkehrsfähige neuartige Lebensmittel» (Art. 6 Abs. 1)

15 EDI: Zusatzstoffverordnung

Allgemeine Bemerkungen

GastroSuisse unterstützt die Stellungnahme des SFF.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

16 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen

Allgemeine Bemerkungen

GastroSuisse verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

17 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

GastroSuisse unterstützt die Stellungnahme des SFF.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 9	Der Verweis auf die betreffende EU-Verordnung ist nicht benutzerfreundlich. Wie bereits an anderen Stellen erwähnt, erwarten wir auch bei der Verwendung von Raucharomen, dass die für deren Herstellung vorausgesetzten Bedingungen explizit in der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden.	Ausformulierte Übernahme von Art. 5 Abs. 1 und 2 der EU-Verordnung 2065/2003 in das Schweizerische Lebensmittelverordnungsrecht

18 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 2 und Art. 6a Abs. 2	Im Sinne einer Abstimmung des VGVL auf die Vorgaben der EU ist nicht verständlich, weshalb sich die Kriterien für die Überprüfung einer Umweltgefährdung weiterhin nach dem gesonderten Verfahren des BAFU richten.	Überprüfen
Art. 6a	Im Sinne der Verhältnismässigkeit begrüsst GastroSuisse die Bestrebungen, Spuren bis max. 0.5 Massenprozent von in der EU als GVO zugelassenen Lebensmitteln im vereinfachten Verfahren zu tolerieren.	Unterstützung

19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

GastroSuisse begrüsst das Informationsschreiben mit den zusammengefassten mikrobiologischen Richtwerten für die Überprüfung der guten Verfahrenspraxis. Es muss aber zeitnah zur Verfügung stehen.

Bei den Bestimmungen für Fleisch und daraus hergestellten Erzeugnissen unterstützt GastroSuisse die Stellungnahme des SFF.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 1	Die Möglichkeit der Abweichung von den allgemeinen Hygienevorschriften für die direkte Abgabe an die Konsumenten und die Herstellung von traditionellen Lebensmitteln begrüssen wir, zumal damit Kleinbetriebe auf allen Stufen der Lebensmittelkette erfasst werden. Da im Einzelfall auch einzelne Kunden beliefert werden, die Lebensmittel erst ihrerseits an die Konsumenten abgeben oder nochmals weiterverkaufen, sollte die Ausnahme nicht nur ausschliesslich, sondern für die überwiegende Abgabe direkt an die Konsumenten vorgesehen werden.	Anpassen: - Bst. a: «... <u>Produzenten, die überwiegend selbst</u>» - Bst. b: «... <u>Lebensmittel überwiegend an</u>»
Art. 22 Abs. 2	Die Vorgabe, dass Betriebsangestellte, die für die Entwicklung und Anwendung des HACCP-Konzeptes zuständig sind, in allen Fragen zu diesem zu schulen sind, geht zu weit. Die Schulung sollte sich auf die für den Betrieb relevanten Bereiche beziehen.	Ergänzen «... <u>zuständig sind, in den für den Betrieb relevanten Bereichen der Anwendung des HACCP-Konzeptes</u>»
Art. 68 Abs. 3	Mit der genauen Festlegung der Probenahme-Häufigkeit übernehmen die Behörden die Verantwortung für das Ausmass der analytischen Selbstkontrolle. Zudem trägt die Bestimmung der Forderung nach Risikobasiertheit zu wenig Rechnung. Stattdessen sollte festgelegt werden, dass die verantwortliche Person einen Probenahme-Plan festlegt, welcher der Risikosituation angemessen ist. Die Erweiterung der wöchentlichen Probenahme zur mikrobiologischen Untersuchung der Schlachtkörperoberflächen stellt gerade für kleine bzw. gelegentlich schlachtende Betriebe eine massive zusätzliche Belastung dar, die es angesichts des schon heute sehr schwierigen Umfeldes unbedingt zu vermeiden gilt.	Redaktionelle und inhaltliche Bereinigung

20 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

GastroSuisse unterstützt die Stellungnahme des SFF.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

21 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

Allgemeine Bemerkungen

GastroSuisse verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

22 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Allgemeine Bemerkungen

GastroSuisse verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

23 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

Allgemeine Bemerkungen

GastroSuisse verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

24 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen

Allgemeine Bemerkungen

GastroSuisse verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)